

Stadtwerke Sundern

Am Wasserwerk 2 • 59846 Sundern

Informations-Broschüre

**zur Einführung
der getrennten
Abwassergebühr
in der**

Stadt Sundern



Stadt Sundern

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in Folge eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) müssen die Abwassergebühren für Schmutz- und Regenwasser in weiten Teilen von NRW neu berechnet werden, damit die Kosten verursachungsgerechter verteilt werden.

Daher führt die Stadt Sundern zurzeit gemeinsam mit sechs anderen Kommunen des Hochsauerlandkreises die neue Regenwassergebühr und damit einen getrennten Abwassergebührenmaßstab ein. Mit dieser Broschüre erhalten Sie in Form eines Fragenkatalogs Informationen über die Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs in der Stadt Sundern.

Voraussichtlich im Februar oder März 2009 werden Sie als Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt aktiv in diesen Einführungsprozess einbezogen.

Selbstverständlich werden Sie dann über diesen Katalog hinaus umfassend informiert und bekommen auf alle individuellen Fragen Ihr Grundstück betreffend detaillierte Antworten durch kompetente Ansprechpartner.



Meinolf Kühn
Beigeordneter



Inhaltsverzeichnis

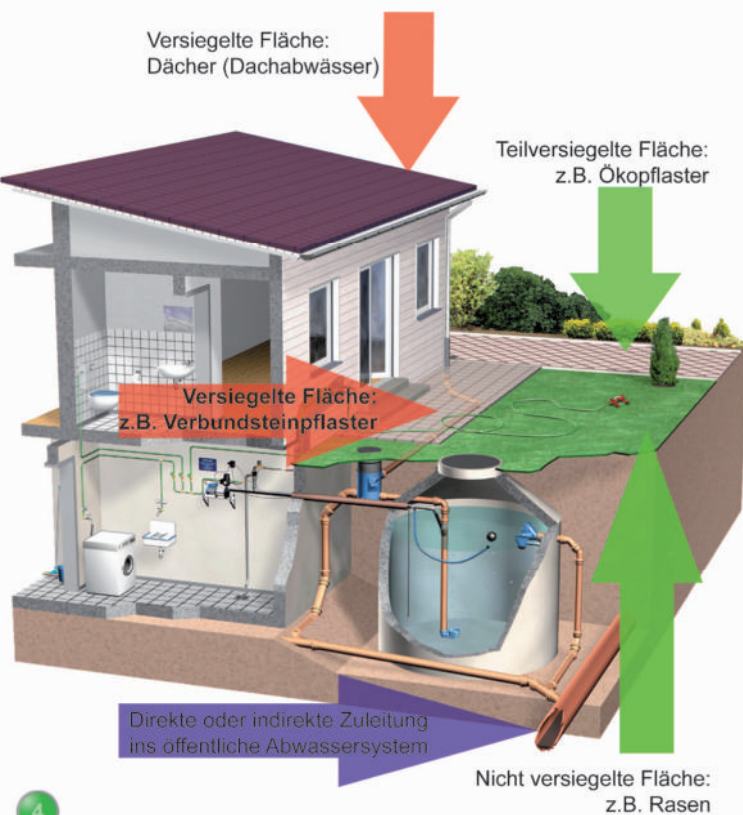
Warum führt die Stadt Sundern mit der neuen Regenwassergebühr einen getrennten Abwassergebührenmaßstab ein?	4
Wie geht die Stadt Sundern bei der Einführung der neuen Gebühr vor?	5
Warum wird der Gebührenbescheid 2008 unter den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt?	6
Wie werden die Abwassergebühren zukünftig berechnet?	6
Erzielen die Stadtwerke Sundern durch die neue Regenwassergebühr höhere Einnahmen?	7
Wie verändert sich die Gebührenbelastung für den Einzelnen?	7
Was ist Grundlage und Maßstab für die neue Regenwassergebühr?	7
Was genau bedeutet „abflusswirksame Fläche“?	8
Was zählt zur öffentlichen Abwasseranlage?	8
Darf ich Flächen vom öffentlichen Abwasserkanalnetz abkoppeln?	8
Muss der Gebührenzahler auch für die Straßen, Wege und Gebäude der Stadt zahlen?	9
Gibt es bei der Regenwassergebühr Ausnahmen für bestimmte Flächen?	9
Warum gibt es bei teilversiegelten Flächen (z. B. beim Ökopflaster) 50 % Nachlass?	10
Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf meinem Grundstück entwässern?	10
Woran erkenne ich, welche Dachflächen an die Kanalisation angeschlossen sind?	10
Macht es einen Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in den Kanal einleite?	11
Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder einen Regenwasserkanal angeschlossen ist?	11
Wird das Gefälle auf den Grundstücken irgendwie berücksichtigt?	11
Wie gehen Dachflächen und Gartenhäuser in die Niederschlagswassergebühr ein?	11
Werden spätere Veränderungen der Grundstücksflächen berücksichtigt?	11
Warum mindert die Nutzung einer Regentonne nicht die Regenwassergebühr?	12
Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen auszufüllen und Auskünfte zu erteilen?	12
Das Regenwasser ist doch sauber! Warum muss ich für die Beseitigung Gebühren zahlen?	12
Wie werden Versickerungsanlagen berücksichtigt?	12
Wie werden Brauchwassernutzungsanlagen bei der Gebühr behandelt?	13
Ich habe keinen Auskunftsbogen erhalten. Woran liegt das?	13

? **Warum führt die Stadt Sundern mit der neuen Regenwassergebühr einen getrennten Abwassergebührenmaßstab ein?**

! **Weil dieses Verfahren die Kosten gerechter aufteilt.**

Bislang wurden in der Stadt Sundern die Abwassergebühren für Schmutz- und Regenwasser einheitlich nach dem Frischwasserverbrauch bemessen. Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2007 (OVG NRW, AZ: 9A3648/04) ist die Abrechnung der Kosten für die Regenwasserbeseitigung nach dem einheitlichen Frischwasserverbrauch nicht mehr zulässig. Der Frischwasserverbrauch ist nach dem Urteil des OVG zur Abdeckung der Kosten der Regenwasserbeseitigung nicht verursachergerecht.

Die Stadt Sundern und rund 160 andere Kommunen in NRW **müssen** das Urteil des OVG Münster jetzt umsetzen. Das Urteil ist seit Mai 2008 rechtskräftig. Deshalb führt die Stadt rückwirkend ab dem 01.01.2008 den vom OVG geforderten getrennten Abwassergebührenmaßstab ein. Durch die Einführung der Regenwassergebühr erzielt die Stadt Sundern übrigens keine Mehreinnahmen! Die neue Regenwassergebühr verteilt das Gebührenaufkommen lediglich neu - und zwar nach Maßgabe des OVG Münster verursachungsgerechter als früher.



? Wie geht die Stadt Sundern bei der Einführung der neuen Gebühr vor?

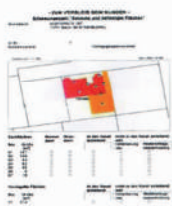
! Bürgerfreundlich und kostenbewusst.

Der Betriebsausschuss entschied im März 2008, den Einführungsprozess gemeinsam mit sechs anderen Kommunen im Hochsauerlandkreis zu gestalten. Kostenvorteile und ein größeres Verständnis in der Bevölkerung waren dabei die überzeugenden Gründe für das gemeinsame Vorgehen. Die Federführung des Projektes hat die Hochsauerlandwasser GmbH, Meschede, die fachlich-juristische Beratung liegt bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW.

Das Stadtgebiet wurde im Frühjahr 2008 überflogen und fotografiert. Zurzeit werden diese Luftbilder photogrammetrisch ausgewertet und mit den Liegenschafts- und Katasterkarten überlagert. Alle Grundstückseigentümer erhalten im Frühjahr 2009 einen Fragebogen mit einer genauen Planskizze ihres Grundstücks. Die abflusswirksamen Flächen sind darin gekennzeichnet und mit den exakten Größen ausgewiesen. Jeder Grundstückseigentümer hat dann die Möglichkeit, die Auswertung und Abflusswirksamkeit seiner Grundstücksflächen zu kontrollieren und die Besonderheiten seines Grundstücks mitzuteilen. Mit dieser Bürgerbeteiligung geht eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit über alle gebührenrelevanten Besonderheiten und eine gezielte Individualberatung einher.



Nachdem alle Angaben geprüft und bei Bedarf korrigiert wurden, müssen die Erhebungsbögen wieder zurück geschickt werden. Damit sind alle Daten zur Ermittlung der neuen Gebühr erfasst. Alles Weitere veranlassen die Stadtwerke Sundern. Die Grundstückseigentümer müssen also nicht selbst ihre abflusswirksamen befestigten Flächen und/oder Ihre Dachflächen vermessen! Zudem sichert die einheitliche Auswertung der Luftbilder auch die Gleichbehandlung in der Einmessung aller Flächen (z. B. bei Dachüberständen). Baulich bedingte spätere Veränderungen müssen natürlich den Stadtwerken gemeldet werden.



Der Versand der Gebührenbescheide mit dem getrennten Gebührenmaßstab für Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt erstmals Ende Januar 2010, rückwirkend zum 01.01.2008.

? Warum wird der Gebührenbescheid 2008 unter den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt?

! Aus Gründen der Gleichbehandlung und mangels Grundlagen.

Der Abwassergebührenbescheid 2008 wird unter den Vorbehalt der Nachprüfung gestellt - er ist also nicht endgültig. Dies hat seinen Grund im sehr langwierigen Einführungsprozess der getrennten Abwassergebühr, für den ein Zeitrahmen von rund 18 Monaten eingeplant wurde, und in der Gleichbehandlung aller Gebührenzahler.

Der Maßstab für die neue Regenwassergebühr, nämlich die in den öffentlichen Kanal abflusswirksamen Flächen, sind im Januar 2009 noch nicht bekannt. Darüber hinaus müssen die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung und die Kosten der Regenwasserbeseitigung, die bislang nicht getrennt erfasst wurden, auseinander gerechnet werden. Dieser Vorgang ist vor dem Hintergrund der größtenteils im Stadtgebiet verlegten Mischwasserkanäle ebenfalls sehr zeitintensiv. Erst wenn alle gebührenrelevanten Grundlagen ermittelt wurden, kann der Rat der Stadt Sundern durch Satzungsbeschluss auch die neuen Gebührensätze festsetzen. Dies wird für 2 Jahre rückwirkend auf den 01.01.2008 mit dem Gebührenbescheid im Januar 2010 erfolgen.

? Wie werden die Abwassergebühren zukünftig berechnet?

! Verursachungsgerechter!

Für die Abwasserbeseitigung werden zukünftig zwei getrennte Gebühren erhoben. Hierzu müssen die Kosten der Abwasserbeseitigung zunächst getrennt nach den Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung einerseits und die Regenwasserbeseitigung andererseits ermittelt werden (Kostenträgerrechnung).

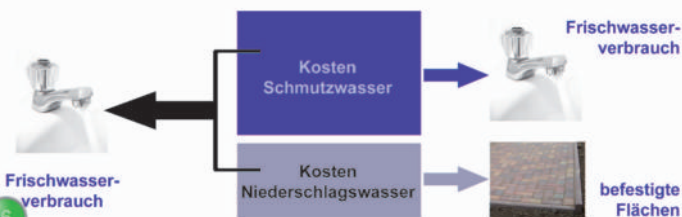
a) Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie wird - wie bisher - nach dem Frischwassermaßstab in €/m³ Trinkwasser berechnet. Der Gebührensatz wird im Laufe des Jahres 2009 vom Rat festgesetzt.

b) Die Regenwassergebühr deckt die Kosten der Regenwasserbeseitigung. Sie wird ausschließlich auf der Grundlage der befestigten und in das öffentliche Kanalnetz abflusswirksamen Flächen (in €/m² Fläche pro Jahr) erhoben. Sie ist nicht etwa davon abhängig, wie viel Regen fällt! Der Gebührensatz wird nach Kenntnis aller gebührenrechtlichen Grundlagen im Laufe des Jahres 2009 vom Rat festgesetzt.

bisherige Verteilung:
Frischwassermaßstab

Gesamtkosten der
Abwasserbeseitigung

künftige Verteilung:
Gesplitteter Maßstab



? Erzielen die Stadtwerke Sundern durch die neue Regenwassergebühr höhere Einnahmen?

! Nein.

Durch die Einführung der Regenwassergebühr bleibt das Volumen der von der Stadt Sundern insgesamt benötigten und vereinnahmten Abwassergebühren gleich. Die Erhebung des Gebührenvolumens erfolgt zukünftig nur über zwei separate Gebühren mit unterschiedlichem Maßstab.

? Wie verändert sich die Gebührenbelastung für den Einzelnen?

! Individuell unterschiedlich.

Die Einführung der Regenwassergebühr wird zu einer Veränderung der Abwassergebührenbelastung eines jeden einzelnen Grundstückseigentümers führen. Die Regenwassergebühr wird zusätzlich eingeführt, die Schmutzwassergebühr wird reduziert.

Es ist davon auszugehen, dass sich für die Bereiche der normalen Wohnbebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern kaum Veränderungen, allenfalls leichte Gebührensenkungen, ergeben. Sicherlich werden Objekte mit hohem Frischwasserverbrauch, aber nur geringen befestigten abflusswirksamen Flächen (z. B. Mehrfamilienhäuser), durch die Einführung der Regenwassergebühr in der Summe eine Minderung ihrer Gebührenbelastung erfahren. Für Grundstücke mit großen, befestigten, abflusswirksamen Flächen sowie niedrigem Frischwasserverbrauch (z. B. Einkaufszentren, große Lagerhallen etc.) wird der getrennte Gebührenmaßstab in Summe zu einer Mehrbelastung führen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt dürfen im Übrigen nicht zur Beteiligung an den Kosten der Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der sonstigen städtischen Gebäudeflächen herangezogen werden.

? Was ist Grundlage und Maßstab für die neue Regenwassergebühr?

! Die Quadratmeter abflusswirksamer Fläche.

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser sind die Quadratmeter an befestigter und bebauter bzw. überbauter Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser leitungsgebunden oder auch nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt z. B. dann vor, wenn von befestigten oder überbauten Flächen oberirdisch, aufgrund des Geländegefälles, Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (Beispiel: Eine zum Straßeneinlauf geneigte Einfahrt).

Diese Flächen sind einzubeziehen. Grundsätzlich gilt natürlich: Veranlagt werden nur Flächen, die auch tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage einleiten. Im Zweifel kann bei ergiebigen Regenfällen gut beobachtet werden, wohin eine befestigte Fläche wirklich entwässert.



? Was genau bedeutet „abflusswirksame Fläche“?

! Alle Flächen, die in den Kanal entwässern.

Als abflusswirksam gelten alle befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser über Rohre, durch Leitungen oder auch nicht leitungsgebunden in das öffentliche Kanalnetz der Stadt abgeleitet wird.

Als abflusswirksam gelten auch Dachflächen, von denen Regenwasser in den öffentlichen Kanal gelangen kann. Flächen, von denen Niederschlagswasser nicht in den öffentlichen Kanal abgeleitet wird bzw. Flächen, auf denen das Niederschlagswasser vollständig versickert - wie z. B. häufig bei Terrassen, Gartenwegen, Dächern von Gartenhütten etc. - sind keine abflusswirksamen Flächen. Diese bleiben bei der Ermittlung der Regenwassergebühr daher auch unberücksichtigt.



? Was zählt zur öffentlichen Abwasseranlage?

! Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Regen- und Schmutzabwasser dienen.

Hierzu zählen Regen-, Schmutz- und Mischwasserleitungen und -kanäle, die Sonderbauwerke (Pumpwerke, Stauraumkanäle, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken) sowie die vom Ruhrverband betriebenen Kläranlagen. Bachläufe, Vorfluter und in der Regel auch Straßenseitengräben gehören nicht zur öffentlichen Kanalisation.

? Darf ich Flächen vom öffentlichen Abwasserkanalnetz abkoppeln?

! Nein!

Grundsätzlich wird für Flächen, die bereits vor dem 01.01.2008 in rechtlich zulässiger Weise nicht in das öffentliche Kanalnetz entwässert haben, auch weiterhin kein Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt. Für Flächen allerdings, die bereits zum 01.01.2008 in das öffentliche Kanalnetz entwässert haben, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang bzw. die seit Mai 2005 geltende Überlassungspflicht für Niederschlagswasser nach dem Landeswassergesetz (LWG) weiterhin. Eine Abkoppelung dieser Flächen ist grundsätzlich auch aus dem schutzwürdigen Interesse der Gemeinschaft der übrigen Gebührenzahler nicht erlaubt.

Sofern dennoch die Abkopplung einer Grundstücksfläche vom öffentlichen Kanalnetz gewünscht wird, muss diese bei den Stadtwerken Sundern beantragt werden und kann von diesen auch nur im Ausnahmefall und aus besonderen Billigkeitserwägungen gestattet werden. Es reicht nicht, dass der Antrag mit dem Wunsch, eine Gebührenminderung herbeizuführen, begründet wird!

? Muss der Gebührenzahler auch für die Straßen, Wege und Gebäude der Stadt zahlen?

! Nein.

Die Stadt selbst wird für die entsprechend angeschlossenen Straßen- und Wegeflächen sowie für alle öffentlichen Plätze, Grundstücke und Gebäude (z.B. auch für Schulen, Sporthallen etc.) von den Stadtwerken Sondern genauso zur Zahlung der Regenwassergebühr veranlagt wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen und werden nicht an den Kosten der Oberflächen-entwässerung der öffentlichen Straßen im Stadtgebiet beteiligt!

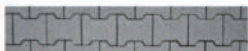
? Gibt es bei der Regenwassergebühr Ausnahmen für bestimmte Flächen?

! Ja, für die teilversiegelten Flächen.

Als teilversiegelt gelten Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit vorweisen oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Weise gewährleisten, dass das Niederschlagswasser nicht überwiegend in das öffentliche Kanalnetz einleitet sondern überwiegend im Boden versickert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Diese Teilflächen werden bei der Ermittlung der gesamten abflusswirksamen Grundstücksfläche mit einem Abschlag von 50 % bewertet.

Zu den abflusswirksamen teilversiegelten Flächen gehören zum Beispiel lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz, die eine Aufbaustärke von mindestens 6 cm vorweisen, verlegte Rasengittersteine, Porenbetonsteine und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (Ökopflaster) sowie Schotter- und Kiesflächen. Auf Verlangen der Stadtwerke Sondern hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Unterbaus zu erbringen.

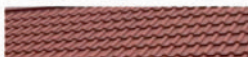
Als **nicht teilversiegelt** und damit zu **100 % anrechenbar** gelten folgende Flächen:



Verbundsteinpflaster



Beton, Asphalt



Dächer (Schiefer, Ziegel, Schindel etc.)

Als **teilversiegelt** und damit nur zu **50 % anrechenbar** gelten hingegen:



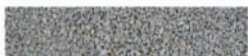
Porenbetonsteine (Ökopflaster)



Rasenfugensteine (Ökopflaster)



Rasengittersteine (Ökopflaster)



Schotter



Gründach (min. 6 cm Aufbaustärke)



Beispiel:

Abflusswirksame Garagenzufahrt mit Ökopflaster, Fläche 80 m²

Berechnung:

80 m² x 50 % = 40 m²

gebührenrelevante Fläche

Warum gibt es bei teilversiegelten Flächen (z. B. beim Ökopflaster) 50 % Nachlass?

Weil wir auch weiterhin umweltbewusstes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger fördern wollen.

Einen rechtlich zwingenden Grund, einen Abschlag auf teilversiegelte Flächen zu gewähren, gibt es nach aktueller Rechtsprechung nicht. (OVG NRW Urteil vom 01.09.1999, Az. 9 A 5715/98; VG Köln, Urteil vom 11.09.2007, Az. 14 K 5376/05)

Die Stadt Sundern und auch die übrigen Kommunen im HSK haben sich dennoch dazu entschlossen, einen 50 % Abschlag auf alle teilversiegelten Flächen zu gewähren, da es den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar erschien, dass das Land NRW über Jahre hinweg das Verlegen von Öko-Pflaster mit dem Ziel ortsnaher Regenwasserversickerung finanziell gefördert hat und jetzt die Grundstückseigentümer verpflichtet würden, die volle Regenwassergebühr für diese Flächen zu bezahlen. Eine solche Vorgehensweise erschien ungerecht und unverständlich.

Andererseits wäre es aber auch nicht sachgerecht, einen 100 % Nachlass für diese Flächen einzuräumen und diese bei der Gebührenberechnung gar nicht zu berücksichtigen. Zum einen setzen sich sog. Öko-Pflaster nach einiger Zeit durch Moosbildung, Dreck, Unkraut etc. zu, und die Untergründe verdichten. Andererseits ist bei Starkregenereignissen die völlige Versickerung vor Ort ohnehin nicht gegeben, und es kommt zu einer Ableitung des Regenwassers.

In jedem Fall behalten sich die Stadtwerke Sundern vor, einen entsprechenden Nachweis über die Versickerungsfähigkeit des Unterbaus der teilversiegelten Flächen zu verlangen, wenn berechtigte Zweifel an dieser bestehen.

Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf meinem Grundstück entwässern?

Durch Beobachtung.

Für die befestigten und teilversiegelten Grundstücksflächen lässt sich das - wenn Zweifel bestehen - bei ergiebigen und starken Regenereignissen leicht beobachten.

Woran erkenne ich, welche Dachflächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Aus den Bauplänen.

Informationen hierzu können Sie in Ihren Bauunterlagen finden. In schwierigen Fällen können Sie sich auch an Ihren Architekten oder das Bauamt der Stadt Sundern wenden.

? Macht es einen Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in den Kanal einleite?

! Nein.

Grundsätzlich sind alle Flächen, die an die Kanalisation (Regenwasser- oder Mischwasserkanalisation) angeschlossen sind, gebührenpflichtig. Dazu zählen alle bebauten, überbauten und befestigten Flächen, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in den Kanal gelangt. Unter direkt angeschlossenen Flächen versteht man alle Flächen mit einem eigenen Kanalanschluss über Rohre und Leitungen. Als indirekt angeschlossen gelten Flächen, von denen Niederschlagswasser offen (also ohne Leitungen, Rohre etc.) über andere Wege und/oder Flächen in z.B. einen Straßeneinlauf der Kanalisation gelangt.

? Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder einen Regenwasserkanal angeschlossen ist?

! Nein.

Entscheidend ist die Größe der angeschlossenen Flächen. Ob eine Fläche an einen Regenwasser- oder einen Mischwasserkanal angeschlossen ist, spielt keine Rolle.

? Wird das Gefälle auf den Grundstücken irgendwie berücksichtigt?

! Nein.

Der Erhebungsaufwand für Grundstücksgefälle und Fließgeschwindigkeiten wäre zu groß. Sie finden bei der Berechnung der Gebühren keine Berücksichtigung.

? Wie gehen Dachflächen und Gartenhäuser in die Niederschlagswassergebühr ein?

! Entscheidend ist der Abfluss in den Kanal.

Als Bemessungsgrundlage gelten die bei der Überfliegung durch „Draufsicht“ bemessenen Dachflächen der Gebäude. Dazu gehören auch Dachüberstände und Vordächer. Ebenfalls einzurechnen sind die Dachflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Auch die Dachflächen von an den Kanal angeschlossenen Nebengebäuden wie Schuppen, Gartenhäusern, Carports, Stallungen etc. werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur berücksichtigt, sofern diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Einzige Ausnahme ist das Gründach mit einer Mindestaufbaustärke von 6 cm, welches als teilversiegelte Fläche gilt.

? Werden spätere Veränderungen der Grundstücksflächen berücksichtigt?

! Ja.

Nach der Überfliegung und Erfassung der Daten im Frühjahr 2008 sind spätere und natürlich auch zukünftige Veränderungen an den gebührenrelevanten Flächen unmittelbar nach der Veränderung den Stadtwerken Sundern mitzuteilen. Diese werden dann entsprechend bei der Gebührens berechnung berücksichtigt. Anzuzeigen sind sowohl Flächenversiegelungen, Teilversiegelungen und Entsiegelungen. Eine Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Form und muss den Stadtwerken Sundern in einem Lageplan des Grundstückes angezeigt werden.

? Warum mindert die Nutzung einer Regentonne nicht die Regenwassergebühr?

! Bagatellregelung.

Regentonnen sind örtlich veränderbare Behälter, die zudem nicht dauerhaft bzw. ganzjährig genutzt werden. Sie werden aufgrund ihres oft nur geringen Fassungsvermögens und ihres auch oftmals vorhandenen Überlaufs in den öffentlichen Kanal grundsätzlich bei der Berechnung der Regenwassergebühr nicht berücksichtigt.

? Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen auszufüllen und Auskünfte zu erteilen?

! Ja, durch die Gebührensatzung der Stadt.

Falls der Fragebogen nicht ausgefüllt zurückgegeben wird bzw. keine Auskünfte erteilt werden, wird und darf die Stadt die abflusswirksamen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf der Grundlage der Luftbildaufnahmen schätzen und die Gebühr auf der Grundlage der Schätzung festsetzen. Die Grundstückseigentümer sind zur Auskunft und Mitwirkung gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sundern verpflichtet.

? Das Regenwasser ist doch sauber! Warum muss ich für die Beseitigung Gebühren zahlen?

! Hohe Kosten.

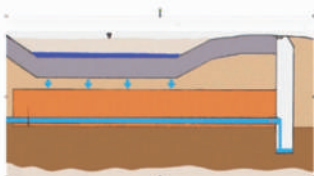
Die Kosten für die Ableitung von Niederschlagswasser sind deshalb so erheblich, weil der Zulauf von Niederschlagswasser sehr ungleichmäßig ist und ggf. erhebliche Schäden verursachen kann. Für Starkregenereignisse müssen deshalb ausreichend dimensionierte Kanäle und z. B. Regenrückhaltebecken zur Ableitung vorgehalten und finanziert werden.

? Wie werden Versickerungsanlagen berücksichtigt?

! Gegebenenfalls mit einem Abschlag von 50 %.

Das gilt aber nur für Versickerungsanlagen. Reine Rückhalteanlagen, die das Niederschlagswasser lediglich „zwischenspeichern“ und zu einem späteren Zeitpunkt in die Kanalisation abgeben, werden nicht Gebühren mindernd berücksichtigt.

Beim Betrieb von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigo- len etc.), die mit einem Überlauf an die öffentliche Kanalisation an- geschlossen sind, reduziert sich die für die Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage ge- langt, um 50 %, sofern die Versicke- rungsfähigkeit des Unterbaus durch ein Fachgutachten nachgewiesen werden kann oder eine wasserrecht- liche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.



Beispiel für eine Versickerungsanlage mit Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal.

? Wie werden Brauchwassernutzungsanlagen bei der Gebühr behandelt?

! Gegebenfalls mit einem Abschlag.

Die Besonderheit bei Brauchwassernutzungsanlagen ist, dass sie sowohl bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr als auch bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr eine Rolle spielen können. Denn durch die Benutzung des Regenwassers als Brauchwasser wird dieses zu Schmutzwasser, das in die Kanalisation eingeleitet und demzufolge mit der Schmutzwassergebühr belegt wird.

Würden jetzt diejenigen Flächen, auf denen das Regenwasser für den Betrieb der Brauchwasseranlage gewonnen wird zudem auch noch bei der Berechnung der Regenwassergebühr berücksichtigt, käme es zu einer unzulässigen „Doppelveranlagung“. Grundsätzlich gilt: Alle Brauchwassernutzungsanlagen sowie die dazugehörigen Hausinstallationen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortung trägt der jeweilige Betreiber.

Brauchwassernutzungsanlagen sind anzumelden! Wird eine Brauchwasseranlage betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Verwendung des Brauchwassers als Toilettenspülwasser) und wird dieses zu Schmutzwasser gewordene Brauchwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, dann wird auch eine Schmutzwassergebühr fällig. Die jeweilige Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen und zu melden!

Um eine „doppelte Veranlagung“ zu vermeiden, wird ein Abschlag von 50 % auf diejenigen Flächen gewährt, welche die Brauchwassernutzungsanlage speisen. Voraussetzung für den 50 % Abschlag ist jedoch, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Zudem muss die Anlage ein Mindestrückhaltevolumen von 3 m³ vorhalten.

? Ich habe keinen Auskunftsbogen erhalten. Woran liegt das?

! Im Zweifel bitte melden!

Voraussichtlich werden die Fragebögen und Planskizzen im Februar oder März 2009 versandt. Hierüber wird in der Presse umfassend informiert. Geht Ihnen kein Fragebogen zu, kann das mehrere Ursachen haben, z. B. einen Eigentumswechsel, sodass der Auskunftsbogen ggf. zum Alteigentümer versandt wurde. Grundsätzlich gilt: Alle Grundstückseigentümer, die keine Unterlagen erhalten, werden gebeten, sich kurz bei den Stadtwerken zwecks Zusendung der Unterlagen zu melden. Grundstückseigentümer, deren Niederschlagswasser hingegen offenkundig nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird, erhalten von vornherein keinen Fragebogen.

Notizen

Notizen

**Stadtwerke Sundern
Am Wasserwerk 2
59846 Sundern**



Ansprechpartner:

Herr Becker Tel.: 02933 / 9706-34

Herr Levermann Tel.: 02933 / 9706-24

Email:

hans.w.becker@stadtwerke.sundern.de

martin.levermann@stadtwerke.sundern.de

Internet:

www.sundern.de